

HVBG-Info 11/1992 vom 23.04.1992, S. 0982 - 0987, DOK 414.2/017-LSG

Keine Gewährung von Anstaltspflege nach § 558 Abs. 2 Nr. 2 RVO
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.08.1991 - L 10 U 824/90

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 29.8.1991 - L 10 U 824/90 - folgendes entschieden: Orientierungssatz:

- 1. Eine Hilflosigkeit i.S. von § 558 Abs. 1 RVO besteht nur dann, wenn der Verletzte in regelmäßiger Wiederkehr, wenn auch nicht fortlaufend täglich, für zahlreiche persönliche Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf Unterstützung anderer angewiesen sei. Ferner ist Hilflosigkeit bei im wesentlichen voll erhaltener rein körperlicher Leistungsfähigkeit auch dann zu bejahen, wenn psychische Veränderungen eine so weitgehende Antriebsschwäche verursachen, daß der Verletzte seine ihm an sich verbliebenen Körperkräfte ohne dauernden Anstoß von außen nicht zu steuern und einzusetzen vermag, so daß auch der Zustand einer "psychischen Hilflosigkeit" einen Anspruch auf Pflege i.S. von § 558 begründen könne.
- 2. Bedarf ein Versicherter der Betreuung durch die Pflegeeinrichtung, ist er dann noch nicht i.S. von § 558 Abs. 1 hilflos, wenn bei ihm ein vergleichsweise hohes Maß an Selbständigkeit festzustellen ist, so daß er in einer Außenwohngruppe wohnt, dort das Essen selbst besorgt wird und er auch die Fahrt mit dem Omnibus oder dem Mofa zu der mehrere Kilometer entfernt liegenden Werkstätte selbständig unternimmt.